

## EMRK-Klausur vom 06.02.2008 mit Lösungsskizze

In der Hauptstadt der Republik Berg-Karabach (RBK) wurden im Februar 2005 der Politiker P und der Unternehmer U verhaftet. Berg-Karabach ist eine Region etwa halb so groß wie Thüringen, die auf dem Staatsgebiet von Aserbaidschan liegt, aber ganz überwiegend von einer armenischen Bevölkerung bewohnt wird. Die beiden 1991 aus Sowjetrepubliken hervorgegangenen Staaten Armenien und Aserbaidschan streiten – auch militärisch – darüber, wer Berg-Karabach beanspruchen kann. In den kriegerischen Auseinandersetzungen hat Armenien gesiegt, die armenische Armee kontrolliert seit 1994 Jahren einen Gebietsteil von Aserbaidschan, über den der Zugang von Armenien nach Berg-Karabach möglich ist.

In der RBK herrscht seit 1994 Jahren ein international nicht anerkanntes stabilisiertes De-Facto-Regime, das politisch und militärisch von Armenien abhängig ist. Ein Anschluss an Armenien wird mittelfristig erstrebt, stößt jedoch auf internationaler Seite bisher noch auf Ablehnung. Die RBK ist völkerrechtlich nicht als Staat anerkannt, sondern weiterhin Teil von Aserbaidschan. Der Weltsicherheitsrat hat 1993 vier Resolutionen bezüglich der Bergkarabach-Frage verabschiedet, die den Abzug der armenischen Truppen aus den besetzten aserbaidischen Bezirken forderten und denen bis heute nicht Genüge getan worden ist. Der Europarat hat die Separation von 15 % des aserbaidischen Staatsgebietes (Bergkarabach und Nachbarbezirke) durch die armenischen Militäreinheiten zuletzt in einer Resolution vom Januar 2005 als rechtswidrig gerügt. Seit 1998 finden Friedensverhandlungen zwischen Armenien und Aserbaidschan über die Zukunft von Berg-Karabach statt – bisher ohne Erfolg. Das Problem von unrechtmäßig Inhaftierten wurde bei den Verhandlungen bisher nicht angesprochen. In beiden Staaten ist die EMRK seit 2001 in Kraft.

Politiker P vertrat die aserbaidische Minderheit in Berg-Karabach (5 % der Bevölkerung). Er wurde 2005 vom Staatssicherheitsgericht Berg-Karabach wegen staatsfeindlicher Aktivitäten zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt. Unternehmer U, der Handel mit aserbaidischen Firmen betrieb, wurde vom gleichen Gericht wegen Wirtschaftsspionage zu 8 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Beide Urteile wurden im Juli 2006 vom Obersten Gerichtshof Aserbaidschans aufgehoben, die Angeklagten rechtskräftig freigesprochen und ihre sofortige Freilassung angeordnet. Die Behörden in Berg-Karabach leisteten dem aber nicht Folge, P und U blieben weiter in Haft.

Im Juli 2007 forderte P von den Gefängnisbehörden lautstark seine Freilassung, er wurde von vier Gefängniswärtern gewaltsam in eine Isolierzelle verbracht. Dagegen wehrte er sich, so gut er konnte. Am nächsten Tag war er tot. Er wurde noch auf dem Gefängnisgelände eingeäschert, sein Sohn S wurde aber zwei quälende Monate lang über das Schicksal seines Vaters im Ungewissen gelassen. Dann wurde ihm die Urne und der Totenschein übergeben. Der Totenschein, ausgestellt durch den Gefängnisarzt, attestiert Herzversagen. Die Behörden weigerten sich, dem Wunsch des Sohnes zu folgen, nähere Untersuchungen zur Todesursache anzustellen. Bei seiner Inhaftierung war P noch bei guter Gesundheit.

Der 60 Jahre alte asthmakranke U ist in einer Haftzelle von 20 qm untergebracht, die für 8 Gefangene bestimmt ist, aber seit seiner Inhaftierung regelmäßig mit 18 bis 24 Personen belegt ist. Die acht vorhandenen Betten können nur abwechselnd benutzt werden. Die Zelle ist ununterbrochen beleuchtet, es herrscht aufgrund der vielen Personen erheblicher Lärm. Die Zelle war außerdem mehrfach von Schädlingen befallen, eine Schädlingsbekämpfung findet wegen Geldmangels nur einmal jährlich statt. Der U hat sich dadurch zahlreiche Hautleiden und Pilzinfektionen zugezogen, sein Asthmaleiden hat sich verschlechtert. Die Gefängnisverwaltung tut was sie kann, hat aber keinen Einfluss auf die bauliche Situation und die Überbelegung. U wurde zunehmend deprimierter, weil er sich der Situation hilflos ausgeliefert sah.

S und U wandten sich ohne Erfolg an die Regionalregierung von Berg-Karabach. Ihre Eingaben an das Justizministerium von Aserbaidschan wurden dahin beschieden, dass die Zentralregierung ohne Einfluss auf das Handeln der karabachischen Regionalbehörde sei. Ihre Klagen vor dem zuständigen Gericht in Berg-Karabach blieben ohne Erfolg. Vier Monate später haben sie beide Beschwerden beim EGMR eingelegt, die sich gegen Armenien und Aserbaidschan richten.

Prüfen Sie:

- I. ob Normen der EMRK verletzt sind (Art. 6 und 13 sind nicht zu prüfen, bei P auch Art. 3 nicht)
- II. ob eine Verantwortung dafür bei a) Armenien und/oder b) Aserbaidschan liegt
- III. ob die Beschwerden des S und U zulässig sind (gemeinsame Prüfung für S und U möglich)

Die Regierung von Aserbaidschan hält die Beschwerden für unzulässig, weil die Kläger keine Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof Aserbaidschans eingelegt haben.

**Zugelassene Hilfsmittel: Text EMRK**

## Lösungsskizze Prof. Dörig für EMRK-Klausur vom 6.2.2008

### I. Verletzung von Normen der EMRK

#### A. Verletzungen zum Nachteil des P

##### 1) Verletzung von Art. 2 EMRK durch Tötung im Gefängnis

P ist im Gefängnis zu Tod gekommen. Der Schutzbereich des Art. 2 EMRK ist eröffnet. Eine absichtliche Tötung i.S. von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 durch die Gefängnisbeamten steht nicht fest. Aber die Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 kann verletzt sein. Nach der Rspr. des EGMR ergibt sich aus dieser Norm eine Schutzpflicht des Staates, das Recht auf Leben vor Eingriffen zu schützen. Sie ergibt sich aus der Funktion der Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 1 als „objektive Ordnung“ (constitutional instrument).

Eine besondere Schutzpflicht besteht ggü Personen, die sich in staatlichem Gewahrsam befinden. Hier liegt die Beweislast, dass der Staat nicht für den Tod des Inhaftierten verantwortlich ist, bei den Behörden, wenn der Betroffene in gutem Gesundheitszustand in Haft kam (vgl. EGMR vom 27.6.2000 – 21986/93 – Salman/Türkei – NJW 2001, 2001 <2003 f.>). So liegt der Fall hier. Die zuständigen Behörden sind somit für den Tod von P verantwortlich.

##### 2) Verletzung von Art. 2 EMRK durch Unterlassen einer wirksamen Untersuchung über Todesursache

Aus der Pflicht nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EMRK, das Recht auf Leben zu schützen, folgt nach der Rspr. Des EGMR auch die Pflicht, wirksame Ermittlungen zur Todesursache und den für den Tod verantwortlichen Personen durchzuführen (vgl. EGMR vom 27.9.1995 – 17/1994/464/545 – Mc.Cann/Vereinigtes Königreich; EGMR vom 27.6.2000 – s.o. – S. 2004). Das gilt nicht nur für den Fall, dass der Tod erwiesenermaßen durch einen staatlichen Bediensteten herbeigeführt wurde. Hier war die Untersuchung unzureichend. Totenschein wurde nur vom Gefängnisarzt ausgestellt. Sagt nichts über Folgen des gewaltsamen Verbringens von P in Isolierzelle aus. Die Behörden weigerten sich, dem Wunsch von S nachzukommen, nähere Untersuchungen zur Todesursache anzustellen.

##### 3) Verletzung von Art. 5 EMRK durch unrechtmäßige Inhaftierung

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 hat jede Person das Recht auf Freiheit. Die Freiheit darf nur aufgrund eines der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a – f aufgeführten Haftgründe und nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise entzogen werden. Beim Freiheitsentzug nach Buchst. a ist die rechtmäßige Verurteilung durch ein zuständiges unabhängiges Gericht Voraussetzung. Hier beruhte die Inhaftierung zunächst auf Buchst. c (Untersuchungshaft), nach der Verurteilung durch das Staatssicherheitsgericht Berg-Karabach auf Buchst. a. Die Voraussetzung von Buchst. a entfiel mit dem rechtskräftigen Freispruch durch den Obersten Gerichtshof Aserbaidshans. Von diesem Zeitpunkt an war die Haft unrechtmäßig, Art. 5 verletzt (vgl. EGMR vom 8.4.2004 – 71503/01 – Assanidze/Georgien – NJW 2005, 2207 <2211>).

## **B. Verletzungen zum Nachteil des U**

### **1) Verletzung von Art. 3 EMRK durch erniedrigende Behandlung in der Haft**

Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden. Unmenschlich ist die Behandlung, wenn sie absichtlich heftigen körperlichen oder seelischen Schmerz bewirkt. Erniedrigend ist sie, wenn sie im Opfer Gefühle der Angst, der Ohnmacht oder Minderwertigkeit erzeugt, die herabwürdigen oder demütigen. Dabei ist eine Absicht nicht zwingend erforderlich. Folter ist eine mit Absicht begangene besonders schwerwiegende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (vgl. UN-Anti-Folter-Konvention).

Hier geht es um unmenschliche Haftbedingungen (Überbelegung, Lärm, Licht, Hygiene, mangelnder Schlaf, Krankheiten). Aber das ganze erfolgt nicht absichtlich. Absicht ist nicht erforderlich bei erniedrigender Behandlung. Erniedrigende B. liegt hier vor, weil U sich den unmenschlichen Bedingungen hilflos ausgeliefert fühlt und zunehmend deprimierter wird. Unter den Haftbedingungen litt U seit fast 3 Jahren, sie haben bei ihm erhebliches psychisches Leid verursacht, seine Menschenwürde beeinträchtigt und bei ihm Gefühle der Demütigung und Erniedrigung erweckt (vgl. EGRM vom 15.7.2002 – 47095/99 – Kalashnikov/Russland – NVwZ 2005, 303).

### **2) Verletzung von Art. 5 EMRK durch unrechtmäßige Inhaftierung**

Art. 5 ist verletzt (wie bei P).

## **C. Verletzungen zum Nachteil des S**

Bei S könnte Art. 3 EMRK verletzt sein. Der EGMR sieht es als eine unmenschliche Behandlung von nahen Angehörigen an, wenn die Behörden sie über das Schicksal eines Inhaftierten oder verschwundenen Menschen im Ungewissen lassen und/oder keine Aufklärungsmaßnahmen treffen. Dadurch muss der Angehörige in einem Ausmaß leiden, das sich von der psychischen Belastung unterscheidet, die unvermeidbar ist, wenn ein naher Angehöriger Opfer einer Menschenrechtsverletzung wird (vgl. EGMR-Urteile vom 18.6.2002 – 25656/94 – Orhan/Türkei – Rn 358; vom 27.7.2006 – 69481 – Bazorkina/Russland). Bei den vom EGMR bejahten Verletzungen von Art. 3 zugunsten von Angehörigen blieben die Angehörigen allerdings über mehrere Jahre im Ungewissen (z.B. Bazorkina: mehr als sechs Jahre). Im vorl. Fall dauerte die Ungewissheit nur 2 Monate. Daher eher Verneinung von Art. 3, aber auch a.A. vertretbar. Der Beschwerdeführer muss auch eine besondere Nähe zum Opfer haben, was hier beim Sohn der Fall ist.

**Ergebnis zu I:** Zum Nachteil des P wurden Art. 2 und 5 EMRK verletzt, zum Nachteil des U wurden Art. 3 und 5 EMRK, zum Nachteil des S liegt keine Verletzung vor (evt. Art. 3).

## **II. Verantwortlichkeit für die begangenen Menschenrechtsverletzungen**

### **A. Verantwortlichkeit von Armenien**

Nach Art. 1 EMRK ist ein Staat grundsätzlich verantwortlich für MR-verletzungen, die an den „seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen“ begangen werden. Der Begriff „Hoheitsgewalt“ wird nach der Rspr. des EGMR grds. territorial bestimmt und umfasst auch die Gebiete innerhalb des Staatswesens, in denen die Hoheitsgewalt des Zentralstaats beschränkt ist, z.B. „autonome Gebiete“ (vgl. EGMR vom 8.4.2004 – 71503/01 – Assanidze/Georgien – NJW 2005, 2207 für Adjarien in Georgien; U vom 8.7.2004 – 48787/99 – Ilascu/Moldawien u Russland für Transnistrien in Moldawien). Die Verantwortlichkeit eines Konventionsstaats für Konventionsverletzungen in Teilen seines Staatsgebiets scheidet allerdings dann aus, wenn das betreffende Gebiet vollständig von einem anderen Staat kontrolliert wird, der den völkerrechtlich verantwortlichen Staat aus seiner Hoheitsgewalt verdrängt. Anstelle oder neben der Verantwortung des völkerrechtlich verantwortlichen Staates (hier: Aserbaidschan) kann die Verantwortung eines anderen Staates treten (hier: Armenien), wenn dieser die umfassende oder jedenfalls maßgebliche Kontrolle über das Gebiet (hier: Berg-Karabach) ausübt. Die Verantwortung des Drittstaats ist dann nicht auf Handlungen eigener Soldaten oder Repräsentanten in dem Gebiet beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Handlungen der örtlichen Verwaltung, die aufgrund der militärischen oder sonstigen Unterstützung des Drittstaats besteht (so vom EGMR entschieden zu Lasten der Türkei für Nordzypern und zu Lasten Russlands im Fall der moldawischen Region Transnistrien).

Hier übt Armenien maßgeblichen militärischen und politischen Einfluss auf die Verwaltungsorgane in Berg-Karabach aus. Armenisches Militär hat Krieg gegen Aserbaidschan geführt und den Korridor von Armenien bis Berg-Karabach besetzt. Im Korridorgebiet steht die armenische Armee. Berg-Karabach wäre ohne das armenische Militär nicht überlebensfähig. Nach Sachverhalt ist die RBK seit 1994 „politisch und militärisch von Armenien abhängig“. Daher liegt es nahe, hier eine Verantwortlichkeit von Armenien nach Art. 1 EMRK zu bejahen. Denn es spricht viel dafür, dass es die Freilassung von P und U hätte durchsetzen können. Vertretbar ist aber auch, die Verantwortlichkeit unter Hinweis insbes. auf das Territorialprinzip abzulehnen.

### **B. Verantwortlichkeit von Aserbaidschan**

Gegeben nach Territorialprinzip. Aber der Staat hat die Kontrolle über die RBK seit 1994 faktisch verloren. Von daher läge es nahe, Verantwortlichkeit nach Art. 1 EMRK zu verneinen. EGMR hat in gleich gelagertem Fall vom 8.7.2004 (Ilascu/Moldawien) dennoch eine Verantwortlichkeit des Zentralstaats angenommen, weil dieser „aus Art. 1 EMRK verpflichtet ist, die ihm zur Verfügung stehenden ... diplomatischen, rechtlichen und anderen Maßnahmen zu ergreifen“, um den Inhaftierten die in der Konvention garantierten Rechte zu sichern. Insoweit besteht eine positive Handlungspflicht des Staates. Im Klausurfall hat Aserbaidschan die Freilassung von P und U nicht zum Gegenstand der seit 1998 stattfindenden Friedensvertragsverhandlungen mit Armenien gemacht. Damit ist auch Aserbaidschan verantwortlich.

**Ergebnis zu II:** Armenien und Aserbaidschan sind für die begangenen EMRK-Verletzungen verantwortlich.

### **III. Zulässigkeit der Beschwerden von S und U nach Art. 34, 35 EMRK**

#### **1. Zeitliche, örtliche und sachliche Anwendbarkeit der EMRK**

Zeitlich: ja, denn es geht um Handlungen, die nach dem Beitritt von Aserbaidschan und Armenien zur EMRK im Jahr 2001 stattfanden.

Örtlich: Ja, denn es betrifft das Vertragsgebiet der EMRK.

Sachlich: Ja, beide Staaten sind nach Art. 1 verantwortlich (siehe oben).

#### **2. Parteifähigkeit (Art. 34 EMRK)**

Ja: S und U sind natürliche Personen.

#### **3. Beschwerdeberechtigung**

S und U müssen selbst, gegenwärtig und unmittelbar von einer Konventionsverletzung betroffen sein („Opfer“).

U ist von der Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 und Art. 5 selbst betroffen. Die Verletzungen dauern noch an, er ist also gegenwärtig betroffen. Er ist auch unmittelbar belastet, es bedarf nicht erst noch eines weiteren Vollzugsaktes.

S ist von der Verletzung des Art. 2 zwar insofern nicht selbst betroffen, als nicht er, sondern sein Vater ums Leben kam. Als Sohn kann er die Rechte seines Vaters aber nach der Rspr des EGMR geltend machen (nach deutschem Recht wäre an Prozessstandschaft zu denken). Der Begriff der „Opfer-Eigenschaft“ ist insofern weit zu fassen. Der Sohn kann im Fall der Tötung des Vaters dann auch die weiteren Verletzungen – etwa von Art. 5 EMRK – geltend machen.

#### **4. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs**

S und U haben sich ohne Erfolg an die Regionalregierung der RBK und an das JustizMin von Aserbaidschan gewandt. Den Behördenweg haben sie also ausgeschöpft. Sie haben auch erfolglos das in RBK zuständige Gericht angerufen. Allerdings haben sie nicht noch Rechtsmittel zum Obersten Gerichtshof von Aserbaidschan eingelegt. Es fragt sich, ob dies ein zugängliches und wirksames Rechtsmittel ist („accessible and effective“).

Die Regierung von Aserb. hält den Bf entgegen, dass sie dieses RM nicht eingelegt haben. Es ist zwar zugänglich, wie das zum Freispruch führende Verfahren von 2006 gezeigt hat. Aber es ist nicht wirksam, denn die örtlichen Behörden in RBK setzen Urteile des Zentralstaats nicht um. Das hat sich gerade im vorl. Fall gezeigt. Außerdem hat das JustizMin von Aserb die Bf dahin beschieden, dass die Zentralregierung ohne Einfluss auf das Handeln der karabachischen Behörden sei. Damit brauchten S und U dieses ineffektive Rechtsmittel nicht einzulegen und haben Zugang zum EGMR.

## **5. Beachtung der Sechs-Monats-Frist**

Beide Beschwerdeführer haben die Sechs-Monats-Frist des Art. 35 Abs. 1 EMRK beachtet. Sie haben ihre Beschwerde vier Monate nach Eingang des ablehnenden Bescheids des JustizMin eingelegt.

**Ergebnis zu III:** Die Individualbeschwerden von S und U sind zulässig.